

STATUTEN
+
PFLICHTENHEFT

Gründung

Artikel 1

Am 20. Dezember 1982 wurde im Restaurant Bahnhof in Niederbipp auf Initiative einiger Mitglieder der,

LG Niederbipp

TV Attiswil

TV Bleienbach

WSV Burgdorf

LG Matzendorf

MR Subingen

eine Versammlung abgehalten, während deren Verlauf die Gründung der Laufsport - Vereinigung (genannt LSV) erfolgte.

Sitz

Artikel 2

Der Sitz der LSV befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle

Zweck und Ziel

Artikel 3

Kranzkarten-Einführung anstelle der bisherigen individuellen Auszeichnungen wie Medaillen, Wappenscheiben, Gläser, T-Shirt usw.

Artikel 4

Die Abgabe derselben erfolgen durch die unabhängigen Organisatoren an ihren verschiedenen Laufveranstaltungen.

Organisation und Verwaltung

Artikel 5

Die Organe der LSV sind:

- a.) Die Generalversammlung
- b.) Die Vereinsversammlung
- c.) Der Vorstand
- d.) Die Geschäftsstelle
- e.) Die Rechnungsrevisoren

Eintritte

Artikel 6

Folgende Vereine können Mitglied der LSV werden:

- Alle Vereine und Geschäfte die an Ihrer Sportveranstaltung die Kranzkarte der LSV anbieten.

Vereinsversammlung

Artikel 7

Zur Erledigung dringender Vereinsgeschäfte kann der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder eine Vereinsversammlung einberufen.

Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung findet obligatorisch in der Regel im Frühjahr statt.

Artikel 9

Die Generalversammlung oder Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 10

Bei Wahlen und Abstimmungen sind pro Mitglied nur 2 Personen stimmberechtigt.

Artikel 11

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl verlangt wird.

Artikel 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. (Hälfte + 1)

Artikel 13

Bei Mitglieder Aufnahme, Ausschluss, Wiedererwägungsbeschlüssen und Statutenänderungen benötigt es eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Artikel 14

Ordentliche Geschäfte (Traktanden) der Generalversammlung sind:

- Genehmigung der Jahresberichte vom Präsidenten und Geschäftsstelle.
- Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms.
- Wahl des Vorstandes bestehend aus:
Präsident, Vize-Präsident, Geschäftsstellenleiter, und 3 - 4 Beizitzer.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, jedoch erstmals die Hälfte für 2 Jahre.
Dadurch ist lediglich alle 2 Jahre ein 50 %iger Wechsel nötig.
Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vize-Präsident, Geschäftsstellenleiter, und Beisitzer.

Artikel 16

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht im besonderen die Handhabung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse. Er leitet die Versammlungen, erstellt den Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung und sorgt für eine rührige Tätigkeit im Verein.

Artikel 17

Der Vize-Präsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Pflichten und Rechte.

Artikel 18

Der Geschäftsstellenleiter hat folgende Aufgaben:

- Protokollführungen über Sitzungen und Versammlungen.
- Führen einer Mitglieder- und Mutationsliste.
- Jährliche Gestaltung und Herausgabe vom LSV-Programmheft
- Werbung für die LSV
- Beschaffung von Kranzkarten
- Erledigung sämtlicher sich aus dem Jahresprogramm ergebenden administrativen Arbeiten.
- Führen der nötigen Geldkonten
- Verkauf von Kranzkarten
- Führung einer Jahresrechnung mit angegliedertem Voranschlag.
- Ausgabe und Inkasso der Kranzkarten
- Führung einer Lagerkartei der Kranzkarten
- Rücknahme, Einlösung der Kranzkarten und Gutscheinvertilgung.
- Ankauf und Verwaltung eines Minimalpostens der angebotenen Zinn- und Ehrengaben.

Artikel 19

- Als Rechnungsrevisoren amten jeweils 2 Vereine.
- Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre ein Wechsel.

Kranzkarten

Artikel 20

- Die Kranzkarte ist ab Ausgabedatum grundsätzlich 10 Jahre gültig.
- Ausnahmsweise können auch ältere Kranzkarten bis 15 Jahre noch eingelöst werden.

Artikel 21

Von Kranzkarten die nach 15 Jahren nicht eingelöst sind, fließt der Betrag in die Verwaltung.

Artikel 22

- Ueber Kranzkarten die älter sind als 15 Jahre, kann, (nicht zwingend) der Vorstand entscheiden. Der Betrag muss allerdings von der Verwaltung bezahlt werden.
- Der Verwendungszweck der vom Kranzkarten-Fonds in die Verwaltung transferiertem KK-Gegenwert kann der Vorstand bestimmen.

Einnahmen

Artikel 23

Die LSV erhält ihre Geldmittel für die Verwaltung aus folgenden Quellen:

- Dem Zins aus dem Kranzkartenfonds.
- Spenden jeglicher Art.
- Gegenwert aus dem Kranzkartenfonds von verfallenen Kranzkarten.

Ausgaben

Artikel 24

Die LSV hat folgende Ausgaben:

- Druckkosten für Kranzkarten und Jahresprogrammheft
- Administration, Verwaltung.
- Entschädigung an die Geschäftsstelle.
- Wenn es die Mittel erlauben, steht es der Generalversammlung zu, mögliche Gehälter oder Sitzungsgelder festzusetzen.
- Beträge die in Form eines Wettbewerbes an die Läufer zurückgegeben.

Artikel 25

Für Ausgabe-Posten im Betrag von über 1000.- Fr. ist die Generalversammlung zuständig.

Artikel 26

Für Verbindlichkeiten der LSV haftet einzig das Vereinsvermögen.
(Kranzkartenfonds und Verwaltung)

Rücktritt oder Entzug der Mitgliedschaft

Artikel 27

Austrittsgesuche von Seiten eines Mitgliedes sind schriftlich unter Angabe der Gründe (z.B. Vereinsauflösung, Streichung der Lauforganisation usw.) z.Hd. der LSV-Generalversammlung einzureichen.

Die Zustimmung entbindet das Mitglied nicht vom "Nahekommen" seiner finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt.

Artikel 28

Die Generalversammlung ist befugt, Ausschlüsse zu vollziehen, wenn sich das Mitglied der Vereinigung unwürdig zeigt oder das Ansehen derselben schädigt.

Artikel 29

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der LSV erlischt jeder Anspruch auf das Vereinigungsvermögen seitens des betroffenen Mitgliedes.

Auflösung

Artikel 30

Die Auflösung der LSV kann nur durch Zustimmung von mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anlässlich einer Generalversammlung erfolgen. Gleichzeitig wird über die Zuweisung des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige Institution entschieden.

Schlussbestimmung

Artikel 31

Für alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, ist die Generalversammlung zuständig.

Artikel 32

Wo kein Beschluss erhoben wird, gilt die Regelung nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR).

Laufsport-Vereinigung LSV

Der Präsident:

Der Geschäftsstellenleiter:

Ernst Gerber

Toni Fluri

Restaurant Eintracht Niederbipp 7.März 1997